



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Oberste Landessozialbehörden

nachrichtlich

Kommunale Spitzenverbände
BAGüS

- Nur per E-Mail -

Vb 4

bearbeitet von:

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de

www.bmas.de

Berlin, 4. Juni 2021

AZ: Vb4 - 520240

**Informationsschreiben zur Umsetzung der Freibeträge nach § 82a SGB XII;
hier: Ergänzende Hinweise zum Hinweisschreiben vom 1. Juni 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zum Informationsschreiben vom 1. Juni 2021 möchte ich folgende Hinweise geben:

- Eine rückwirkende Bewilligung unter Berücksichtigung der Freibeträge setzt voraus, dass ein Antrag (auf Grundsicherungsleistungen oder Wohngeldleistungen) gestellt wurde oder laufend Leistungen (Grundsicherungsleistungen oder Wohngeldleistungen) erbracht werden.
- Die Leistungen können auch nur bis zu dem Monat rückwirkend bewilligt werden, in dem ein entsprechender Antrag gestellt wurde. Bei der Rückwirkung ist unerheblich, ob ein Antrag auf Grundsicherungsleistungen oder Wohngeld gestellt wurde.
- Zur Veranschaulichung gebe ich die folgenden Beispiele:

Beispiel 1:

Der Leistungsberechtigte stellt am 3. Juni 2021 einen Antrag auf Wohngeld. Am 27. November 2021 erhält er einen Nachweis, dass er 33 Jahre an Grundrentenzeiten erfüllt und dadurch einen höheren Grundsicherungsanspruch hätte. Er stellt daraufhin einen Antrag auf Grundsicherungsleistungen. Der Träger der Sozialhilfe überprüft seinen Leistungsanspruch richtigerweise rückwirkend zum 01. Juni 2021.

Beispiel 2:

Der Leistungsberechtigte stellt am 3. Juni 2021 einen Antrag auf Grundsicherungsleistungen, welcher am 4. Juli 2021 abgelehnt wurde. Am 27. November 2022 erhält er einen Nachweis, dass er 33 Jahre an Grundrentenzeiten erfüllt und dadurch einen Grundsicherungsanspruch hätte. Er stellt daraufhin einen Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X. Der Träger der Sozialhilfe überprüft seinen Leistungsanspruch richtigerweise rückwirkend zum 01. Juni 2021.

Beispiel 3:

Der Leistungsberechtigte stellt am 3. Juni 2022 einen Antrag auf Grundsicherungsleistungen und legt dabei einen Nachweis über erfüllte Grundrentenzeiten (erfüllt diese bereits zum 01. Januar 2021) vor. Der Träger der Sozialhilfe überprüft seinen Leistungsanspruch richtigerweise erst ab 01. Juni 2022.

Ich hoffe ich konnte mit den ergänzenden Hinweisen Klarheit schaffen. Falls Fragen bestehen, können Sie mich gerne anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag